



Technische Richtlinien zur Erstellung von Unterflur- und Halbunterflurcontainer



Kreuzlingen Gartenstrasse; mit freundlicher Genehmigung des Verbands KVA Thurgau



Näfels Grüt; mit freundlicher Genehmigung der Gemeinde Glarus Nord



Technische Richtlinien zur Erstellung von Unterflur- und Halbunterflurcontainer

Version: 01.2024, genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 28.05.2024

Diese Richtlinien wurden an der Delegiertenversammlung vom Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland (nachfolgend ZAG) am 28.05.2024 genehmigt.

Die Richtlinien dienen als Arbeitshilfe für Planer und Ersteller, zur Beurteilung und Erstellung von Unterflur- und Halbunterflurcontainern (nachfolgend UFC/HUFC) und bilden die Grundlage für das *Eingabe- und Abnahme-Formular für Unterflur- / Halbunterflur-Hauskehricht-Sammelstellen*.

ABFALLENTSORGUNG

Die UFC/HUFC-Sammelstellen sind für die Entsorgung von Haushaltkehricht konzipiert. Es dürfen ausschliesslich die offiziellen Säcke des ZAG verwendet werden.

VORGEHEN

Vor der Erstellung eines UFC/HUFC ist das Vorhaben zwingend mit den zuständigen Stellen, d.h. mit der entsprechenden Abteilung der Gemeinde, abzustimmen. Dem ZAG ist eine Baubewilligung inkl. das *Eingabe- und Abnahme-Formular für Unterflur- / Halbunterflur-Hauskehricht-Sammelstellen* einzureichen.

Sowohl das zum Einsatz kommende Produkt, als auch der Standort und die Positionierung des UFC/HUFC muss vom ZAG schriftlich genehmigt werden. Über die Bewilligungsfähigkeit entscheidet der ZAG zuhanden der Gemeinde. Des Weiteren sind diese Richtlinien einzuhalten, um eine reibungslose Entleerung garantieren zu können.

Die Abnahme der Installation erfolgt im Rahmen der Bauabnahme durch die Gemeinde und bedarf des *Eingabe- und Abnahme-Formular für Unterflur- / Halbunterflur-Hauskehricht-Sammelstellen*. Die Ausführungsbestätigung an den ZAG erfolgt durch die Gemeinde mittels diesem Formular. Der ZAG genehmigt und organisiert die Inbetriebnahme der Sammelstelle.

UFC-SYSTEME UND PRODUKTE

Es dürfen nur UFC/HUFC eingebaut werden, welche mit einem Pilzaufnahme-System ausgerüstet sind.

UFC müssen während der Leerung automatisch gegen Absturz gesichert sein.

Die UFC/HUFC müssen abflusslos und dicht sein.

Des Weiteren gelten die Einbauvorschriften des Herstellers.

Die Grösse der UFC/HUFC ist auf den Bedarf einer einmaligen Leerung pro Woche abzustimmen. Berechnung für 5 m³ Inhalt: Eine einmalige Leerung pro Woche entspricht der Nutzung von rund 40-50 Haushaltungen mit insgesamt ca. 80 Abfallsäcken (dies gleicht dem Volumen von 5-6 herkömmlichen Containern).

STANDORT UFC/HUFC

Der Standort sollte gut ausgeleuchtet und einsehbar sein, um unter anderem Fehleinwürfe zu mindern.

Der UFC/HUFC, oder eine Anordnung mehrerer UFC/HUFC, muss so erstellt sein, dass eine Benützung mit Gehhilfen oder Rollstühlen ungehindert erfolgen kann (es ist das Behindertengleichstellungsgesetz einzuhalten).



Der Einwurf der Abfallentsorgung muss so ausgerichtet sein, dass man bei der Benutzung der UFC/HUFC nicht durch den Verkehr gefährdet ist oder anderen Gefahren ausgesetzt wird.

Sowohl die UFC-Plattform als auch die HUFC-Behälter müssen zwingend waagrecht verbaut sein.

Der Mindestabstand zu Mauern, Balkonen, Parkplätzen etc. beträgt mind. 0.5 Meter.

Beim Einbau von UFC braucht es einen befestigten Randabschluss von rund 0.5 Meter (Ausführung z.B. mit Asphalt, Verbundsteinen, Pflastersteinen, etc.).

Es darf kein Oberflächenwasser in den UFC-Schacht gelangen.

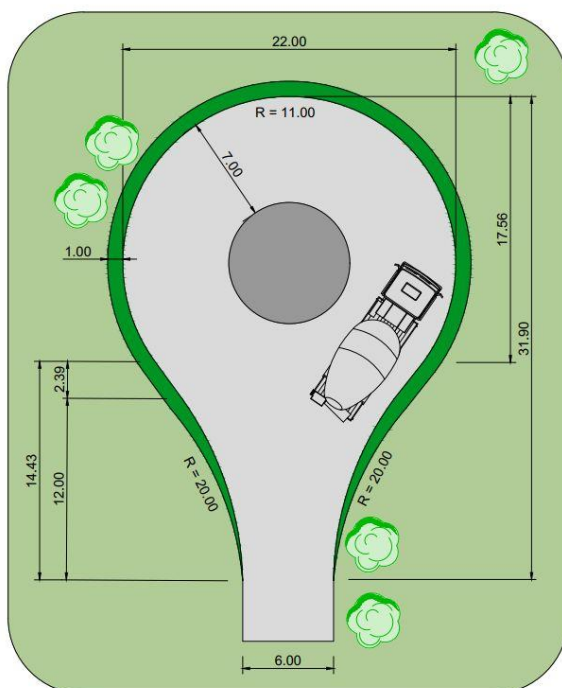
Werkleitungen dürfen nicht überbaut werden.

ZU-/WEGFAHRT

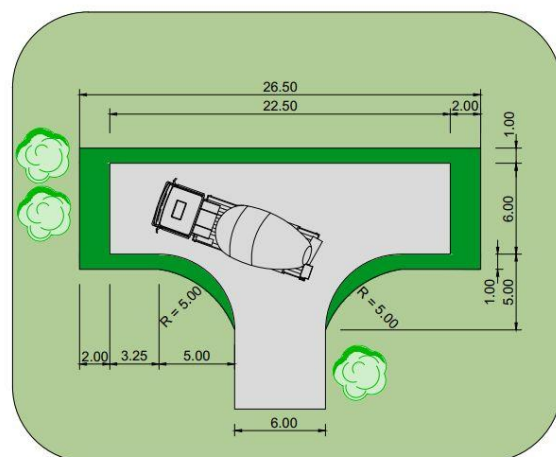
Die Zu-/Wegfahrt zur Stellfläche muss über eine Strasse von mindestens von 3 Meter Breite und einer Durchfahrthöhe von 4.5 Meter gewährleistet sein. Zudem müssen Bäume und Sträucher so zurückgeschnitten sein, dass das Entleeren des UFC/HUFC gewährleistet ist.

Standorte in Sackgassen werden nur bewilligt, wenn ein Wendepplatz für das Kehrrichtfahrzeug besteht. Wendekreise müssen gemäss der aktuellen VSS-Norm 40 052 ausgeführt sein. Die Manövrierbarkeit des Kehrrichtfahrzeuges ist zu gewährleisten.

Wendeschleife



Wendehammer



STELLFLÄCHE FAHRZEUG

Die Stellfläche, auf welcher das Fahrzeug für die Entleerung der UFC/HUFC positioniert wird, darf eine Neigung von max. 6% aufweisen. Sie muss einer Belastung von mindestens 40 Tonnen standhalten.

Für die Abstützung des Sammelfahrzeuges während des Entleerungsvorganges muss entsprechend Freiraum vorhanden sein und der Untergrund im Bereich der Stütze für eine maximale Belastung von 20 Tonnen pro Stütze ausgelegt sein.

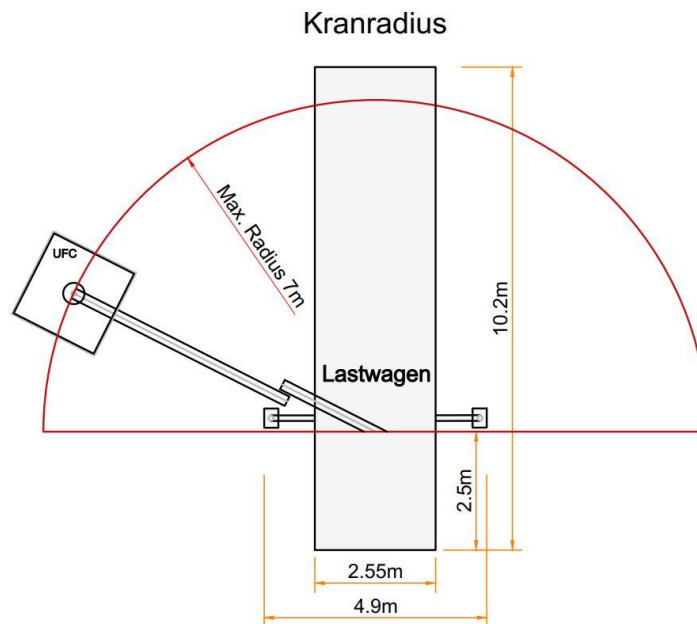


Der Arbeitsbereich und Schwenkbereich eines Entleerungskranes weist einen Radius von ca. 7 Meter auf. Der Kran benötigt mindestens 8 Meter freie Höhe. Im Schwenkbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Die maximale Höhe von Hindernissen (Zäune, Hecken etc.) innerhalb des Schwenkbereichs darf 1.5 Meter nicht überschreiten.

Der UFC/HUFC muss ohne Einschränkungen (Pflanzen, parkierte Fahrzeuge oder andere Hindernisse) jederzeit für die Entleerungen bedient werden können.

An Hauptstrassen und viel befahrenen Strassen sollen UFC/HUFC nur bewilligt werden, wenn das Fahrzeug für die Leerung abseits der Fahrbahn stehen kann. Zudem darf bei der Entleerung nicht über ein Trottoir geschwenkt werden (Gefährdung und Behinderung Fussgänger durch schwebende Last).



REINIGUNG UND UNTERHALT

Nicht zugängliche oder nicht funktionstüchtige UFC/HUFC, werden vom ZAG nicht entleert.

Der Unterhalt der UFC/HUFC ist Sache der Eigentümer.

Um Geruchsbelästigungen zu vermeiden, wird eine periodische Reinigung empfohlen. Das Reinigungswasser ist fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

WEITERE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die fachliche Unterstützung bei Einzelfällen, stehen die entsprechenden Fachstellen der Gemeinden den Projektverfassern oder den Bauherrschaften zur Verfügung.

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Unfällen und Schäden, welche auf das Nichteinhalten der gesetzlichen Vorgaben zurückzuführen sind, der Werkeigentümer haftet.

Ennenda, im Mai 2024

